

**Satzung der Hochschule Darmstadt zur
Vergabe der Projektmittel zur Verbesserung
der Qualität der Studienbedingungen und der
Lehre (QSL-Satzung) vom 24. Mai 2022**

Inhalt

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Zweckbindung	3
§ 3 Grundsätze.....	3
§ 4 Verwendung durch das Präsidium	3
§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Projektmittel.....	4
§ 6 Zentrale Studienkommission.....	4
§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche	5
§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel.....	6
§ 9 Fachbereichskommission für Studium und Lehre.....	6
§ 10 QSL-Bericht	7
§ 11 Inkrafttreten, Evaluierung und Aufhebung des bisherigen Rechts.....	7

Gem. § 16 Abs. 4 und Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), hat der Senat am 24. Mai 2022 nachfolgende Satzung zur Vergabe der Projektmittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Grundsätze über die Vergabe und Verwendung der nach § 16 HessHG vorgesehenen Projektmittel sowie die Zusammensetzung der zentralen Studienkommission und der dezentralen Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre.

§ 2 Zweckbindung

¹Die Projektmittel sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden; insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte, sowie entsprechende längerfristige Angebote zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre. ²Die Verstetigung von Lehrangeboten aus Projektmitteln ist außerhalb der in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Curricula möglich.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Jeweils mindestens 10% der Mittel, die der Hochschule auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 HessHG zur Verfügung stehen, werden auf zentraler und dezentraler Ebene als Projektmittel verwendet. ²Das Präsidium kann durch Beschluss einen höheren Prozentsatz festlegen.
- (2) Jeder Fachbereich und das Präsidium richten nach den Grundsätzen dieser Satzung jeweils eine Kommission ein, die Vorschläge für die Mittelverwendung erarbeiten.
- (3) Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und sind ergänzend zu beachten.

§ 4 Verwendung durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium verwendet die Projektmittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre innerhalb der Rahmenvorgaben von § 2; hier insbesondere für Maßnahmen, die der strategischen Ausrichtung der h_da - dokumentiert in der Entwicklungsplanung - folgen und die Erreichung der Zielstellungen unterstützen.
- (2) ¹Befristete Maßnahmen – insbesondere Personalmaßnahmen –, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, können auf Vorschlag der zentralen Studienkommission bewilligt werden, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. ²Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Projektmittel

- [1] ¹Der Vorschlag der zentralen Studienkommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die die konkrete Maßnahme und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. ²Die Anträge sind an die zentrale Studienkommission zu Händen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zu richten.
- [2] ¹Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und zur Dauer der Maßnahme enthalten. ²Die zentrale Studienkommission ist an die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Studienkommission ändert oder die Studienkommission neu gebildet wird.
- [3] Antragsbefugt sind die zentralen Einrichtungen und die organisatorischen Einheiten der Zentralverwaltung, jeweils vertreten durch ihre Leitungen, zudem der AStA sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- [4] Die Antragsfristen werden von der Studienkommission bestimmt und in geeigneter Weise den nach Abs. 3 dieser Vorschrift Antragsbefugten mitgeteilt.
- [5] Die Studienkommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.
- [6] ¹Das Präsidium beschließt über die von der zentralen Studienkommission vorgelegten Anträge. ²Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die beantragten Mittel.
- [7] ¹Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen Studienkommission zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck gem. § 4 Abs. 1 nicht erfüllt ist. ²Der Widerspruch ist der Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. ³Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 6 Zentrale Studienkommission

- [1] Der Senat bildet zur Vorbereitung der Vergabe der auf zentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 HessHG eine zentrale Studienkommission, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird.
- [2] ¹Die zentrale Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern:
 - 5 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
 - Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren. Davon sollte nach Möglichkeit eine/einer Studiendekanin/Studiendekan sein.

- Jeweils 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 HessHG.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden.

- (3) Den Vorsitz in der zentralen Studienkommission hat die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten, die sich/der sich durch ein anderes professorales Mitglied vertreten lassen kann.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der zentralen Studienkommission beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (5) ¹Das Präsidium bestimmt eine Koordinatorin/einen Koordinator QSL-Projektmittel. ²Die Koordination unterstützt die zentrale Studienkommission organisatorisch. ³Sie nimmt an den Sitzungen der Studienkommission teil.
- (6) Die zentrale Studienkommission tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (7) ¹Die Abstimmung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte an der Hochschule Darmstadt. ²Die zentrale Studienkommission kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich verwendet die Projektmittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre. Die Fachbereichskommission soll insbesondere Projekte in folgenden Bereichen vorschlagen:
 - Verstärkung des Lehrangebots und Ausweitung von Mentoren- und Tutorienangeboten
 - Verbesserung der Sachausstattung für Lehre, Tutorien, Kleingruppenarbeit und Einzelarbeit
 - Ergänzende Ressourcen für die Studienberatung
 - Modernisierung der Praktika- und Laborausstattung
 - Verbesserung der Medienausstattung der Bibliothek
 - Verbesserung der multimedialen Ausstattung für Studierende
 - Modellprojekte zur Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen
 - Spezielle Beratung für ausländische Studierende
 - Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen nach Genehmigung durch das Präsidium
- (2) ¹Befristete Maßnahmen in den Fachbereichen – insbesondere Personalmaßnahmen –, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, können auf Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre bewilligt werden, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. ²Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel

- (1) Über die Vergabe der zugewiesenen Projektmittel entscheidet das Dekanat auf Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre.
- (2) ¹Der Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. ²Für Personalmaßnahmen gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) ¹Antragsbefugt sind jede Professorin, jeder Professor, die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 3 Ziffer 1, 3 und 4 Hess HG sowie die jeweilige Fachschaft. ²Der Fachbereichsrat kann weitere Antragstellerinnen/Antragsteller benennen.
- (4) ¹Die Anträge sind bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fachbereichskommission für Studium und Lehre einzureichen. ²Die Kommission bestimmt die Fristen für die Anträge. ³Diese wird den nach Abs. 3 dieser Vorschrift Antragsbefugten in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (5) ¹Das Dekanat kann dem Vorschlag der Fachbereichskommission für Studium und Lehre widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 16 Abs. 2 Satz 5 HessHG nicht erfüllt ist. ²Der Widerspruch ist gegenüber der Fachbereichskommission für Studium und Lehre schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. ³Kann ein Einvernehmen zwischen Dekanat und der Fachbereichskommission für Studium und Lehre nicht hergestellt werden, entscheidet das Dekanat abschließend.

§ 9 Fachbereichskommission für Studium und Lehre

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Entscheidungen, die Studium, Lehre oder Studienbedingungen – einschließlich des Vorschlags zur Vergabe der auf dezentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel – betreffen, eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre. ²Diese besteht aus acht Mitgliedern:
 - 4 Studierende, die von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichsrates benannt werden.
 - Die Gruppenvertreter der Professorinnen/Professoren benennen für ihre Gruppe neben der Studiendekanin/dem Studiendekan eine weitere Professorin/einen weiteren Professor.
 - Die Gruppenvertretungen der administrativ-technischen/wissenschaftlichen Mitglieder benennen insgesamt zwei Mitglieder gemäß § 37 Abs. 3 Ziffer 3 und/oder 4 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Den Vorsitz in der Fachbereichskommission für Studium und Lehre hat die Studiendekanin/der Studiendekan inne.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Fachbereichskommission für Studium und Lehre tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (5) ¹Die Abstimmung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte an der Hochschule Darmstadt. ²Die Fachbereichskommission für Studium und Lehre kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

§ 10 QSL-Bericht

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat jährlich, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über den zentralen und dezentralen Einsatz der QSL-Projektmittel sowie die dadurch erzielten Wirkungen.
- (2) Für den Bericht über den dezentralen Einsatz der QSL-Projektmittel legen die Fachbereiche Unterlagen vor, die Auskunft zu wesentlichen Projekten und Maßnahmen mit einer Beschreibung der Zielsetzung sowie des gewünschten bzw. erzielten Effekts geben.
- (3) Die Koordinatorin oder der Koordinator im Sinne des § 6 Abs. 5 ist für die Rechenschaftslegung über die zentralen Projektmittel zuständig.

§ 11 Inkrafttreten, Evaluierung und Aufhebung des bisherigen Rechts

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, durch den Senat evaluiert werden, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.
- (3) Die Satzung zur Vergabe der Projektmittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 11.05.2021 wird aufgehoben.

Darmstadt, 25.05.2022



Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident der Hochschule Darmstadt